

21.05.96

Fz

Antrag

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Hängelstraße in
Frankfurt am Main**

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 14. Mai 1996

VI A 4 - VV 2903.1 - 73/96

III C 5 - F 0742 - 95/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beabsichtige, die für den Bund entbehrliche, 52.616 m² große Liegenschaft mit 14 Mehrfamilienhäusern und 297 Wohneinheiten an die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen Frankfurt am Main (ABG) zu veräußern.

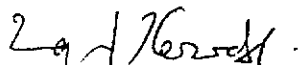
Der Kaufpreis von 44.355.000,-- DM entspricht dem Verkehrswert. Die Käuferin hat von der erweiterten Stundungsmöglichkeit nach Nr. 3 des Haushaltsvermerks bei Kapitel 0807 Titel 131 01, Haushaltsplan 1996, Gebrauch gemacht.

Der Kaufvertrag ist am 11. Januar 1996 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen geschlossen worden.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki

Antrag**auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken**

(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung).

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstückes b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6	6
a) Bundeseigene, ehemalige US-Wohnsiedlung Hügel- straße in Frankfurt am Main Gesamtgröße 52,616 m² mit 14 Mehrfamilien- häusern (297 Wohnein- heiten) b) Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main	44.355.000,--	44.355.000,--	Aktienbaugesell- schaft für kleine Wohnungen Frankfurt am Main (ABG)	Wohn- zwecke	Wohn- zwecke	Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehrlich

Beschluß

des Bundesrates

Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Hügelstraße
in Frankfurt am Main

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.